



PRÄMIERUNGS- UND PRÜFBESTIMMUNGEN DES „INNOVATION AWARD AGRITECHNICA 2025“



1. Ziel und Zuständigkeiten

Die AGRITECHNICA möchte mit Innovationen und Trends Schrittmacherfunktion weltweit übernehmen. Mit dem Innovation Award sollen wegweisende Innovationen in der Landtechnik hervorgehoben und in der Kommunikation unterstützt werden. Der Innovation Award wird von der DLG e.V. („DLG“) veranstaltet.

Die fachliche Durchführung liegt in den Händen einer von der DLG berufenen, unabhängigen, internationalen Kommission aus anerkannten Beratern, Wissenschaftlern und Praktikern. Die Berufungsdauer der Mitglieder beträgt zwei Jahre bis zur Ernennung einer neuen Kommission durch den DLG-Vorstand.

2. Teilnehmer

An dem Innovation Award können alle zugelassenen Aussteller auf der AGRITECHNICA und der SYSTEMS & COMPONENTS teilnehmen, deren Produkte in die unten aufgeführten Sachgebiete fallen. Das gilt auch für Gemeinschaftsanmeldungen. Die Teilnahme ist freiwillig und mit keinen zusätzlichen, direkten Kosten verbunden. Der Teilnehmer trägt für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und dieser DLG-Prämierungs- und Prüfbestimmungen die alleinige Verantwortung.

3. Zugelassene Produkte

Zugelassen sind nur Produkte aus den folgenden Sachgebieten:

1. Traktoren, mobile Ladetechnik, Transporttechnik
2. Technik für Bodenbearbeitung und Saatbettbereitung
3. Saat- und Bestelltechnik
4. Düngetechnik
5. Pflanzenschutztechnik
6. Be und Entwässerungstechnik
7. Erntetechnik
 - 7.1 Mähdruschtechnik
 - 7.2 Rodetechnik (Kartoffeln, Rüben)
 - 7.3 Häcksel-, Mäh-, Mähgutaufbereitungs- und Presstechnik
8. Nacherntetechnologie
9. Technik für Obst, Gemüse und andere Sonderkulturen
10. Forst-, Kommunaltechnik und Landschaftspflege
11. Digitale Systeme und IT

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind

- Produkte die keinem der vorstehend aufgeführten Sachgebiete zugeordnet werden können;
- Dienstleistungen, Betriebsmittel und Sorten;
- Produkte, die bereits bei einer anderen Ausstellung prämiert worden sind;
- Produkte, die mehr als 12 Monaten vor Beginn der AGRITECHNICA 2025 auf dem Markt verfügbar waren und/oder auf einer anderen nationalen oder internationalen Ausstellung ausgestellt, vorgeführt oder präsentiert worden sind.
- Systeme und Komponenten, die für eine SYSTEMS & COMPONENTS Trophy eingereicht werden, können nicht gleichzeitig für den AGRITECHNICA Innovation Award eingereicht werden. Die Doppelinreichung führt zum Ausschluss von beiden Wettbewerben.

Produkte, die die Voraussetzungen der Zulassung erfüllen, aber nach dem 9. November 2024 auf einer anderen nationalen oder internationalen Veranstaltung ausgestellt, vorgeführt oder präsentiert worden sind, können an dem Neuheiten-Wettbewerb mit der Maßgabe teilnehmen, dass sie von der Prämierung mit Gold- oder Silbermedaillen ausgeschlossen sind, jedoch – bei Bewertung als Neuheit – in das Neuheitenmagazin aufgenommen werden.

4. Anmeldeverfahren

Jede Neuheit muss einzeln angemeldet werden. Die vollständige Neuheitenanmeldung erfolgt mit dem Hochladen von Dokumenten und Bildmaterial, und zwar ausschließlich online über <https://portalagritechnica.dlg.org/vrExhibitor/>. **Eine Anmeldung per Post, Fax oder E-Mail ist nicht zulässig und wird nicht angenommen.** Die Anmeldesprache ist Deutsch oder Englisch. Teilnahmeschluss ist der 18. Juli 2025. Die Online-Anmeldung steht bis zum Ende des Teilnahmeschlusses (18. Juli, 24 Uhr) zur Verfügung. **Gemeinschaftsanmeldungen** sind möglich. In diesem Fall muss die Anmeldung als Gemeinschaftsanmeldung gekennzeichnet werden und alle Partner benannt werden (siehe Punkt 2). Im Neuheitenmagazin wird die Neuheit in diesem Fall als Gemeinschaftsanmeldung mit allen beteiligten Partnern dargestellt.

Klare Verdeutlichung des Neuen und Vorteilhaften

Das Online-Formular „Zusammenfassung der wichtigsten Fakten“ ist sorgfältig auszufüllen. Die Innovationsleistung muss daraus ersichtlich sein. Die Anmeldeunterlagen müssen daher klar verdeutlichen, worin das Neue und Vorteilhafte des angemeldeten Produktes liegt. Die neuartigen Produkteigenschaften sollen plausibel beschrieben und nachvollziehbar sowie möglichst durch unabhängige Testergebnisse belegt sein.

Bildmaterial

Zur Illustration in den Medien bzw. für die Kommission soll 1 Bild als Datei (Formate jpg oder tif mit 300 dpi Auflösung) beigefügt werden. Alle Publikations- und Reproduktionsrechte werden damit an die DLG übertragen.

Verbindlicher Anmeldeschluss

Die gesamten Unterlagen müssen bis zum angegebenen Anmeldeschluss (18. Juli 2025) in der Online-Datenbank hochgeladen werden. Nach dem Anmeldeschluss eingehende Anmeldungen und unvollständige sowie nicht den vorstehend beschriebenen Anforderungen genügende Anmeldungen sind von der Teilnahme an dem Neuheiten-Wettbewerb ausgeschlossen. Die DLG sichert zu, dass alle eingereichten Unterlagen, soweit sie nicht zur Darstellung des Produktes in dem Neuheitenmagazin benötigt werden, streng vertraulich behandelt werden.

Die Kommissionsentscheidung wird in Abstimmung mit dem Servicebereich Marketing der DLG bekannt gegeben.

5. Grundsätze des Prüfens

Für die Beurteilung der Neuheiten beruft die DLG eine unabhängige internationale Kommission aus anerkannten Beratern, Wissenschaftlern und Praktikern. Der Kommissionsvorsitz wird im Rahmen der Berufung durch den DLG-Vorstand festgelegt.

Die Kommission genügt den Anforderungen an:

- Unabhängigkeit und Neutralität
- Kompetenz zur Beurteilung der angemeldeten Neuheiten
- Praxisbezug

Anhand der eingereichten Unterlagen nimmt die Kommission ihre Beurteilung für die Vergabe der Gold- und Silbermedaillen vor.

Bewertungsrichtlinien für Goldmedaillen

Mit einer Neuheiten-Goldmedaille wird ein Produkt mit neuer Konzeption ausgezeichnet, bei dem sich die Funktion entscheidend geändert hat und durch dessen Einsatz ein neues Verfahren ermöglicht oder ein bekanntes Verfahren wesentlich verbessert wird. Für die Auswahl entscheidend sind die Bedeutung für die Praxis, die Auswirkungen auf die Betriebs- und Arbeitswirtschaft und die Auswirkungen auf die Umwelt und die Energiesituation. Ebenso

werden Auswirkungen auf eine Arbeitserleichterung und auf die Arbeitssicherheit mit bewertet.

Bewertungsrichtlinien für Silbermedaillen

Mit einer Neuheiten-Silbermedaille wird ein Produkt ausgezeichnet, bei dem ein bekanntes Produkt so weiterentwickelt wurde, dass eine wesentliche Verbesserung der Funktion und des Verfahrens zu erwarten ist. Dabei erfüllt das Produkt aber nicht in vollem Umfang die Kriterien für die Prämierung mit einer Neuheiten-Goldmedaille. Für die Auswahl mit entscheidend sind die wirtschaftliche Bedeutung für die Praxis, die Arbeitsleistung, die Arbeitsqualität und die Funktionssicherheit. Weiterhin sind positive Auswirkungen auf die Umwelt- und Energiesituation zu berücksichtigen.

Produkte, deren Innovationsgrad von der Kommission als ausreichend beurteilt wird und die damit als Neuheit bewertet werden, jedoch nicht mit einer Gold- oder Silbermedaille prämiert werden, werden in dem Neuheitenmagazin erwähnt.

Prämierte Produkte müssen zum Zeitpunkt der Ausstellung voll funktionsfähig und spätestens zur AGRITECHNICA 2027 auf dem Markt verfügbar sein. Der Aussteller ist hinsichtlich der Marktverfügbarkeit zur Selbstauskunft verpflichtet. Diese erfolgt in zwei Schritten.

1. Ein Jahr nach der Verleihung muss der Aussteller über die Marktverfügbarkeit der prämierten Innovation Auskunft geben.
2. Kurz vor der nächsten AGRITECHNICA erfolgt die zweite Stellungnahme der Aussteller, ob das prämierte Produkt marktverfügbar ist.

Die DLG veröffentlicht die Meldungen der Aussteller im Internet.

Die Kommission unterliegt dem Ethik-Codex (Compliance-Regelung) der DLG.

6. Vergabe der Medaillen

Im Rahmen des „Innovation Award AGRITECHNICA“ fällt die Prämierungsentscheidung durch die Kommission gemäß den Bewertungsrichtlinien für Gold- und Silbermedaillen. Die Entscheidung der Kommission ist für die Beteiligten verbindlich und kann nicht gerichtlich auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

Im Falle einer Nicht-Prämierung ist die Kommission nicht verpflichtet, dem Aussteller Gründe für die Ablehnung zu nennen. Beschwerden sind ausschließlich über den betreuenden, hauptamtlichen DLG-Mitarbeiter an den Kommissionsvorsitzenden zu richten. Alle eingereichten Unterlagen werden nicht wieder zurückgesandt. Die Preisträger erhalten für jedes prämierte Produkt eine Urkunde und eine Medaille.

Bei einer Gemeinschaftsanmeldung erhält im Falle einer Prämierung jedes der beteiligten Unternehmen je eine Urkunde und eine Medaille.

Verleihung

Während der „AGRITECHNICA“ werden die Gold- und Silbermedaillen sowie die Urkunden öffentlichkeitswirksam verliehen. Der Rahmen für die Preisverleihung wird vom Veranstalter im Vorfeld der Veranstaltung festgelegt.

Veröffentlichung

Die Preisträger und ihre prämierten Innovationen werden durch die DLG im Internetauftritt der AGRITECHNICA sowie im Neuheitenmagazin „Innovation Award AGRITECHNICA“ (dt./engl. Sprache) veröffentlicht.

- Alle ausgezeichneten Neuheiten werden mit Bild, Produktinformationen und dem Begründungstext der Kommission veröffentlicht.
- Alle angemeldeten Produkte, die von der Kommission als Neuheit bewertet werden, werden in einer separaten Liste veröffentlicht.

Falls Video- oder Bildmaterial im Rahmen der Medaillenvergabe präsentiert werden sollten, behält sich die DLG vor, das zur Verfügung gestellte Material zu redigieren. Außerdem wird die nationa-

le und internationale Fach- und Wirtschaftspresse im Vorfeld der AGRITECHNICA (ca. 8 Wochen vor ihrem Beginn) über die Vergabe der Preise sowie die ausgezeichneten Unternehmen und Innovationen informiert.

7. Werbung mit prämierten Produkten

Die Werbung ist freiwillig und zulässig:

- mit der Urkunde
- mit der Medaille (farbig oder s/w)
- mit textlichen Hinweisen auf die Prämierung (z. B. in Pressetexten, Anzeigen, Internet)
- sowie mit weiteren von der DLG im Vorfeld definierten und für die Werbung freigegebenen Aktionslogos oder Kommunikationsmaterialien

Zulässige Arten des Einsatzes

- Urkunden und Medaillen dürfen in allen Größen abgebildet werden, wobei das Verhältnis von Breite und Höhe gleich bleiben muss. Veränderungen der Medaillen (z. B. Text, Farben) sind nicht zulässig.
- Die Herstellung von Duplikaten der Urkunde und der Medaille ist nicht zulässig.
- Die Prämierungszeichen und weitere von der DLG definierte Gestaltungsmaterialien können in Form einer vierfarbigen oder s/w-Abbildung als Datensatz bei der DLG abgerufen werden.

Werbebestimmungen Eindeutigkeit

Die Werbung mit den Prämierungszeichen und textlichen Hinweisen auf die Prämierung „Innovation Award AGRITECHNICA“ ist nur in enger Verbindung mit der Nennung der (des) prämierten Produkte(s) gestattet. Es muss genau ersichtlich sein, bei welcher Ausstellung und aufgrund welcher innovativen Eigenschaften das Produkt ausgezeichnet wurde. Das Jahr der Prämierung ist anzugeben.

Ausschließlichkeit

Es darf nur für das prämierte Produkt mit den zur Prüfung vorgestellten Eigenschaften geworben werden. Eine vom Produkte losgelöste Unternehmens- oder Imagewerbung ist nicht zulässig.

Absenderangabe

Der Preisträger muss ersichtlich sein.

Werbedauer

Unter Angabe des Auszeichnungsjahres und in Verbindung mit dem prämierten Produkt ist die Werbedauer dem Hersteller überlassen.

Irreführungsverbot

Bei den Werbemaßnahmen ist darauf zu achten, dass alles vermieden wird, was zu irreführenden Auffassungen Anlass geben kann. Alle Angaben müssen dem Wettbewerbsrecht entsprechen. Die Verantwortung hierfür trägt allein der Teilnehmer oder dessen Rechtsnachfolger.

8. Aberkennung der Medaillen

Die DLG behält sich vor, die verliehene Gold- oder Silbermedaille abzuerkennen, wenn der Preisträger nicht den Tatsachen entsprechende Angaben bezüglich der ausgezeichneten Neuheit gemacht hat oder schwere Verstöße gegen die Werbebestimmungen (siehe Punkt 7) vorliegen. Gleiches gilt, wenn die Auskünfte zur Marktverfügbarkeit (siehe Punkt 5) nicht rechtzeitig eingehen.

9. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche sind, soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln beruhen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei einer auch auf leichter Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder sogenannter Kardinalpflichten.

10. Schlussbestimmung

Mit der Anmeldung in der Neuheitendatenbank sind die Prämierungs- und Prüfbestimmungen nebst Anlagen für den Teilnehmer rechtsverbindlich.